

RAVENNA

Anmeldeschluss:
13.02.2026

Trouvaillen spätantiker & frühbyzantinischer Kunst

Grossartige Kulturstudienreise zu UNESCO-Weltkulturerbestätten
mit Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

14.04.2026 – 19.04.2026 (6 Tage)



Mosaik aus San Vitale: Kaiserin Theodora*



Mosaik aus San Vitale: Kaiser Justinian mit Gefolge*

Reisennummer: 6ITB0006

Geschätzte Damen und Herren, Liebe Freunde

Mit der Verlegung der weströmischen Reichshauptstadt von Mailand nach Ravenna durch Kaiser Honorius im Jahre 402 entstanden hier neue weltliche und kirchliche Bauten. Unter Theoderich (493-526), der vom oströmischen Kaiser Anastasios in allen Rechten eines Königs von Italien bestätigt wurde, erlebte die Apenninhalbinsel eine Zeit des Friedens und der Ordnung und Ravenna eine neue Blüteperiode. Als General Belisar im Jahre 540 Ravenna eroberte, verloren die Goten ihre Hauptstadt an den byzantinischen Kaiser Justinian I. (527-565). Zum letzten Mal gelang es diesem Basileus, das Römische Reich in den real äusserst möglichen Grenzen wiederherzustellen. Diese weltgeschichtliche Ausnahmeleistung widerspiegelt sich gerade auch in der Architektur und den Mosaiken Ravennas. Als Bollwerk Ostroms auf italienischem Boden hielt sich Ravenna in wechsellvollen Kämpfen bis 751, ehe dieses byzantinische Exarchat von den Langobarden erobert wurde.

In Ravenna erinnern, inspiriert vom Mausoleum der Galla Placidia, die Kirche Sant'Apollinare Nuovo, das Baptisterium der Arianer und das Grabmal des Gotenkönigs an die Herrschaft der Ostgoten unter Theoderich. Und die Byzantiner entwickelten mit San Vitale und Sant'Apollinare in Classe wohl die eindrucklichsten Sakralbauten ausser der Hagia Sophia in Konstantinopel.

Ravennas ruhmreiche Zeit lebt weiter in seinen Kirchen, Mosaiken und Sarkophagen. Für Karl den Grossen und seine Epigonen erinnerte Ravenna an eine grosse abendländisch-christliche Vergangenheit. Um daran teilzuhaben, entführte Karl, der sich als Nachfolger der römischen Kaiser verstand, sogar Kunstwerke aus Ravenna zum Schmuck seiner Residenz nach Aachen. Unschätzbare Werke gingen so verloren und wirkten dennoch weiter, indem sie stil- und formbildend die abendländische Kunst nördlich der Alpen befruchteten. Was an Kunstwerken in Ravenna übrigblieb, ist nur ein Abglanz des Reichtums, der die Kirchen und Paläste der Stadt in der Spätantike erfüllte. Doch selbst dieser Abglanz lässt noch heute den Besucher die Trouville Ravenna als Hauptstadt der frühchristlichen Kaiser und Könige des werdenden Abendlandes und als Zentrum der Kunst zwischen West und Ost empfinden.

Kaiser Justinian I. beehrte die Stadt mit glanzvollen Mausoleen, Kirchen und Baptisterien. Aus einfachen Ziegelsteinen gebaut, lassen sie von aussen nicht erahnen, welche Fülle an Marmor, Mosaiken, Perlmutt und

Stuck sich im Innern verbirgt. Gerade das Mosaik war dank seiner Kostbarkeit und leuchtenden Farbenpracht das geeignetste Mittel, um den christlichen Glauben im Kaiserreich darzustellen. Durch den abstrakten Goldhintergrund wird das idealisierte Bild in eine transzendente, vom Irdischen weit entrückte Welt gesetzt. Die Farbe wird so zum Licht, das alles einhüllt, verlöscht oder aufleuchtet. Wie sagt doch ein Vers im Vestibül der erzbischöflichen Kapelle: „*Aut lux hic nata est, aut capta hic libera regnat*“ (entweder ist das Licht hier geboren, oder es ist gefangen und regiert hier frei). Byzantinischer Einfluss aus Konstantinopel zeigt sich in Ravenna ausser in den Mosaiken und der Architektur auch in der Bau- und Grabplastik, den (Kämpfer-) Kapitellen, Chorschranken, Ambonen und in der Kleinkunst.

Ganz nach dem Motto „Antike und Byzanz in der Schweiz“ bewundern wir auf der Fahrt nach Ravenna in Riva San Vitale mit dem frühchristlichen Baptisterium den ältesten Sakralbau der Schweiz. Und auf der Rückkehr von der Adria lassen wir unseren Kulturschmaus ausklingen mit der Besichtigung der berühmten romanischen Kirche San Carlo in Negrentino im Blenio-Tal mit ihren byzantinisch beeinflussten Wandmalereien.

Durch historische, kunstgeschichtliche und landeskundliche Hintergrundvorträge Ihres Reiseleiters werden Sie mit den verschiedenen Kulturräumen von damals und heute vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt der für Italienreisen bestens ausgewiesene Reiseveranstalter BlassTravel GmbH in Singen (D). Seine jahrzehntelangen erfolgreichen Geschäftserfahrungen gewähren ein reibungsloses Entdecken der Antike und des Mittelalters. Die Kulturreise mit integriertem Seminar verbindet Information und Vergnügen, sie richtet sich an Kopf und Herz.

Achtung: Voraussichtlich am **Samstag, den 21. März 2026**, findet von **10.00 bis 16.00 Uhr** in Wil SG ein **Vorbereitungsseminar** für die angemeldeten Reiseteilnehmenden statt.

Ihr Paul Meinrad Strässle (PMS)

Fachliche Leitung

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat Byzantinistik, Allgemeine Geschichte mit Schwerpunkt Osteuropa sowie Russistik und Germanistik studiert. In seinen wissenschaftlichen Arbeiten setzt er sich mit der Spätantike und mit Byzanz ausser im östlichen Mittelmeerraum besonders auch in Italien auseinander. In seiner Dissertation befasst er sich mit der Handels- und Kolonialgeschichte von Venedig, Genua und Pisa im eurasischen Raum des Mittelalters. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem griechisch-slavisch-kaukasischen Kulturkreis unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er Vorlesungen, Vorträge, Seminare und Kurse zur Geschichte von Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien und des Mittelmeerraumes. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. Im Zentrum seiner zahlreichen Publikationen stehen Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der Mentalitäts-, Technik-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte, der Religions-, Kultur- und Kunstgeschichte, ebenso der Historischen Geographie. In seinem privaten Kompetenzzentrum KOBOM Byzanz-Osteuropa-Orient bietet er neben Geschichts- und Gegenwartsthemen auch Sprachkurse in Altgriechisch, Latein, Altkirchenslavisch und Russisch sowie interkulturelle Module für Interessierte an Osteuropa und Südosteuropa an (www.byzanz-sraessle.ch).



Reiseprogramm

1.Tag: Dienstag, 14.04.2026 Zürich – Bellinzona – Riva San Vitale (Tessin) – Stezzano (Italien)

In einem bequemen klimatisierten Reisebus der bewährten deutschen Firma Petrolli Reisen fahren wir von Zürich (Abfahrt 09.00 Uhr) via Reusstal und Leventina nach Bellinzona. Unterwegs werden Sie durch Vorträge Ihres Reiseleiters ins Thema der Reise eingeführt. Nach dem Mittagessen besuchen wir in Riva San Vitale die berühmte Taufkapelle aus der Zeit um 500. Wir setzen unsere Reise fort, wobei Sie von Ihrem Reiseleiter wichtige historische und kunsthistorische Hintergrundinformationen zu Byzanz und Ravenna in der Spätantike erhalten. Gegen Abend erreichen wir Stezzano (bei Bergamo). Abendessen und Übernachtung im Hotel „Mercure Bergamo Aeroporto“.

2. Tag: Mittwoch, 15.04.2026 Stezzano – Ravenna

Nach dem Frühstück verlassen wir Stezzano in Richtung Ravenna. Unterwegs macht Sie Ihr Reiseleiter mit der Stadtgeschichte Ravennas vertraut. Nach einem Pausenstopp erleben Sie einen weiteren historischen und kunsthistorischen Hintergrundvortrag. In Ravenna angekommen, beziehen wir unser Hotel „Palazzo Galletti Abbiosi“. Anschliessend Mittagessen in einem Restaurant. Der Nachmittag steht ganz im Zeichen der

Sakralkunst des 5. Jh.s mit der Besichtigung der beiden Basiliken San Giovanni Evangelista und San Francesco mit Braccioforte (mit bedeutenden Sarkophagen). Später studieren wir das unikale kreuzförmige Mausoleum der Galla Placidia. Danach gönnen Sie sich Ihre wohlverdiente Freizeit. Abendessen im Hotel.

3. Tag: Donnerstag, 16.04.2026 Ravenna

Heute besuchen wir das oktagonale Baptisterium der Orthodoxen, versehen mit prachtvollen Mosaiken, und danach steht die Besichtigung des Hauses der Steinteppe, „Domus Tapeti“, auf dem Programm. An Ihrem freien Nachmittag haben Sie individuell die Möglichkeit, das Grabmal von Dante (mit Marmorrelief des Dichters) oder die Accademia di Belle Arti mit ihren eindrücklichen Gemälden von Künstlern Ravennas, der Emilia und Romagna sowie der Toscana zu besuchen. Oder Sie gönnen sich einen Spaziergang am Meeresstrand mit einem erfrischenden Bad in Marina di Ravenna. Hierzu steht Ihnen auch unser Reisebus zur Verfügung. Abendessen im Hotel.

4. Tag: Freitag, 17.04.2026 Ravenna

Der heutige Tag steht ganz im Zeichen der frühbyzantinischen Kunst des 6. Jh.s. Wir studieren zunächst den byzantinisch beeinflussten Zentralbau der Kirche San Vitale und dessen überwältigenden Innenraum mit den Kapitellen und den Mosaiken im Presbyterium und in der Apsis. Sodann bringt uns der Reisebus zum Hafen von Classe, wo wir uns mit der grössten und am besten erhaltenen Basilika Ravennas mit dem einzigartigen Apsismosaik auseinandersetzen: der Kirche Sant'Apollinare in Classe. In ihrer ganzen Anlage vermittelt sie eine sehr gute Vorstellung von einer frühchristlichen Hallenkirche. Zurück in der Stadt interessieren wir uns im neuzeitlichen Dom speziell für die Kanzel, den Glockenturm und die Marmorsarkophage des Mittelalters. Im benachbarten Erzbischöflichen Museum wecken unsere Neugier sowohl der berühmte Bischofsstuhl des Erzbischofs Maximian mit Elfenbeinschnitzereien von Christi Leben als auch die mosaikgeschmückte erzbischöfliche Palastkapelle (beide 6. Jh). Abendessen im Hotel.

5. Tag: Samstag, 18.04.2026 Ravenna

Heute gehen wir den Spuren des Ostgotenkönigs Theoderich und der Arianer nach und studieren zunächst das achteckige Baptisterium der Arianer mit seinem Kuppelmosaik der Taufe Christi und die dazu gehörige Kirche Santo Spirito. Anschliessend widmen wir uns dem Grabmal von Theoderich, dessen Rundbau von einem ausgehöhlten monolithischen Kalksteinblock bedeckt ist. In der einstigen arianischen Hofkirche Sant'Apollinare Nuovo bewundern wir mitunter die erzählenden grossflächigen Mosaiken an den Mittelschiffwänden. Die reich gegliederte Westfassade einer Kirche im Bereich des Palastes von Theoderich erfordert genauso unsere Aufmerksamkeit wie der Venezianische Palast mit seinen spätantiken Säulenkapitellen und den spätmittelalterlichen Granitsäulen mit den städtischen Schutzpatronen hl. Apollinaris und hl. Vitalis. Sodann besuchen wir das Nationalmuseum im einstigen Kloster von San Vitale, das u. a. römische Grabsteine, byzantinische Bildhauerarbeiten, orientalische Seidenstoffe aus byzantinischer Zeit und Elfenbeinschnitzereien enthält. Mit dem Abendessen im Restaurant La Gardela lassen wir unser kulturelles Feuerwerk ausklingen.

6. Tag: Sonntag, 19.04.2026 Ravenna – Acquarossa/Negrentino (Tessin) – Zürich

Nach dem Frühstück brechen wir gegen 07.30 Uhr mit unserem Reisebus in Richtung Tessin auf. Vor und nach dem Pausenstopp werden Sie mit Ihrem Reiseleiter nochmals kulturgeschichtliche Aspekte der Reise vertiefen und das Erlebte Revue passieren lassen. Und schon lädt uns das Blenio-Tal mit seinem unvergleichlichen Charme zu einem Tessiner Mittagessen in Acquarossa ein. Als Spezialdessert gönnen wir uns die Besichtigung der sakralgeschichtlich einzigartigen romanischen Kirche San Carlo in Negrentino mit ihren byzantinisch beeinflussten Fresken. Nach unserer Weiterfahrt von Prugiasco auf der Gotthardroute kommen wir gegen Abend in Zürich an.

Programmänderungen bleiben vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer	
Ab 11 Teilnehmern	2.390,00 CHF
Ab 13 Teilnehmern	2.290,00 CHF
Ab 16 Teilnehmern	2.190,00 CHF

Einzelzimmerzuschlag pro Person (nur in begrenzter Anzahl verfügbar)	290,00 CHF
---	-------------------

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Fahrt mit einem bequemen klimatisierten Reisebus der Firma Petrolli Reisen
- 1 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC im Hotel „Mercure Bergamo Aeroporto“**** in Stezzano (bei Bergamo)
- 4 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC im Hotel „Palazzo Galletti Abbiosi“*** in Ravenna
- 5 x Frühstück, 4 x Abendessen im Hotel (1 x Stezzano, 3 x Ravenna)
- 1 x Abendessen im Restaurant „La Gardela“, Ravenna
- 3 x Mittagessen
- Führungen und Besichtigungen laut Programm
- Qualifizierte deutschsprachige Reiseführung in Ravenna
- Reiseleitung und -führung durch Prof. Dr. Strässle
- Hintergrundvorträge im Bus und Objektvorträge vor Ort durch Prof. Dr. Strässle
- Ausführliche Fachdokumentation von Prof. Dr. Strässle (Geschichte, Kunstgeschichte, Theologie)
- Eintrittspauschale laut Programm
- Kopfhörer (bei einer Gruppengrösse ab 15 Personen)
- Citytax
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen (Insolvenzversicherung)
- Reiseunterlagen

Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- An- und Heimreise nach/von Zürich
- Persönliche Ausgaben
- Nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, Hotelpersonal und örtliche Führer
- Reiseversicherungen (Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktritt- und einer Auslandsreisekrankenversicherung)

Einreise: Für die Einreise nach Italien ist die für die Dauer des Aufenthalts gültige Identitätskarte/der gültige Personalausweis oder Reisepass notwendig.

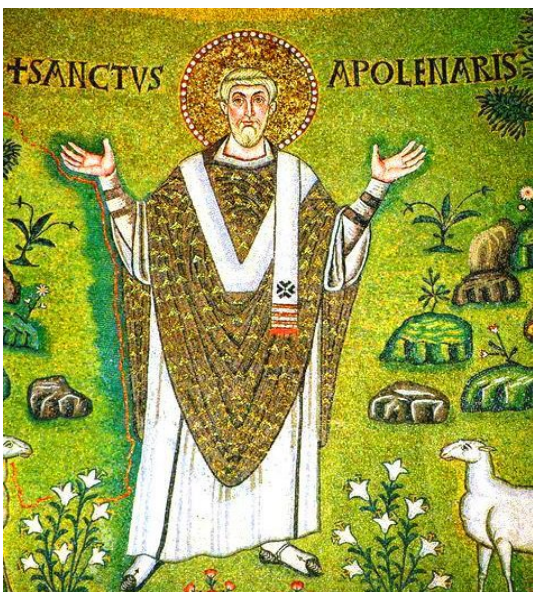
Tarifstand: 01.08.2025; Preisänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Reisebedingungen / Haftung / Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BlassTravel GmbH, Erzbergerstrasse 5, 78224 Singen/Deutschland, auf der Rückseite der Anmeldung.

Anmeldeschluss: 13.02.2026. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Anzahlung: Wir bitten Sie, nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 239,00 CHF pro Person auf das Konto der BlassTravel GmbH, Konto-Nr. 739.065-3 101, bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, IBAN CH93 0078 2007 3906 5313 2, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung ca. 4 Wochen vor Abreise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.



Apsis-Mosaik Sant'Apollinare in Classe
(Bildquelle: www.wikipedia.de)

Anmeldungen und Auskünfte:

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3
9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041) - (0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch

ANMELDUNG (6ITB0006)

Reise: Ravenna

vom 14.04.2026 bis 19.04.2026 (6 Tage)

Prof. Dr. phil. P. M. Strässle
Landstr. 3, CH-9606 Bütschwil
Tel./Fax: 0041 (0) 71 9835142
p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer

ab 11 Teilnehmern **2.390,00 CHF** ab 13 Teilnehmern **2.290,00 CHF** ab 16 Teilnehmern **2.190,00 CHF**

☐ **Doppelzimmer mit**
(vorbehaltlich des Vorhandenseins eines Zimmerpartners! Anderenfalls Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 290,00 CHF)

☐ **Einzelzimmer** (Aufpreis: 290,00 CHF; nur in begrenzter Anzahl verfügbar)

1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Familienname identisch mit dem Ausweispapier	Familienname identisch mit dem Ausweispapier
Vorname identisch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispapier
Strasse Hausnummer	Strasse Hausnummer
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefonverbindung	Telefonverbindung
Email ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	Email ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.
Geburtsdatum Geburtsort	Geburtsdatum Geburtsort
Bitte schicken Sie uns mit der Anmeldung eine Kopie Ihres Reisedokumentes! (Lichtbildseite des Reisepasses oder der ID/des Personalausweises)	Bitte schicken Sie uns mit der Anmeldung eine Kopie Ihres Reisedokumentes! (Lichtbildseite des Reisepasses oder der ID/des Personalausweises)

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

Die Anzahlung von 239,00 CHF pro Person wird nach Eingang der Buchungsbestätigung unter Angabe der **Buchungsnummer** auf das Konto der BlassTravel GmbH Singen überwiesen.

☐ Von den umseitigen Reisebedingungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen. / Informationen zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB finden Sie auf unserer Homepage unter www.studienreise.org

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Blass Travel GmbH, Erzergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

a) Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

b) Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich zum Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bei Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtsummenschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkerkungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsflutverkehrs-gesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29.bis 22.Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21.bis 15.Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14.bis 7.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
bis 41.Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40.bis 21.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20.bis 8.Tag vor Reiseantritt	65%
ab 7. bis 1.Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

III. Omnibus

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21. bis 7.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 6. bis 1.Tag v. Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

IV. Bahn

bis 40.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 39.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21.bis 15.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 14.Tag vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsflutverkehrs-gesellschaften

(Charter):

bis 29.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1.bis Einzel-IT bis 30.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

2.bis Gruppen-IT bis 95.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

III. Bei Omnibus:

bis 22.Tag vor Reiseantritt EUR 52,-

IV. Bei Bahn:

bis 30.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1. und gleichzeitiger Neu anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A: Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B: Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelbehaftetem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzudeuten.

C: Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkskassaleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.